

Richtlinie NEBA Betriebservice

zur professionellen Unterstützung von Unternehmen bei der
Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und
Jugendlichen mit Assistenzbedarf

Richtlinie NEBA Betriebsservice

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl:	2023-0.504.324
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. August 2023

Inhalt

Richtlinie NEBA Betriebsservice	2
Inhalt	3
Präambel	4
§ 1 Rechtsgrundlage	6
§ 2 Zielsetzung	7
§ 3 Förderungsgegenstand	9
Aufgaben der Betriebskontakter:innen	9
Aufgaben des NEBA Key Account Managements.....	10
§ 4 Zielgruppe	12
§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	13
§ 6 Förderbare Kosten und Finanzierung	14
§ 7 Schnittstellen und Kooperationen	15
§ 8 Anforderungsprofil	17
§ 9 Berichtswesen und Dokumentation	18
§ 10 Wirkungsmessung	19
§ 11 Schlussbestimmungen	21

Präambel

Mit der Umsetzung des NEBA Betriebsservice wird ein Beitrag zur Förderung eines offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarktes und frei gewählten Arbeitsumfeldes gemäß Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 geleistet.

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030, welcher das zentrale behindertenpolitische Strategiepapier darstellt, hat sich die Politik u.a. das Ziel gesetzt, betriebliche Unterstützungsmaßnahmen weiterzuentwickeln und Unternehmen verstärkt zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf zu motivieren und dabei bedarfsgerecht zu unterstützen.

Die Realisierung dieses Vorhabens erfolgt durch die Implementierung des NEBA Betriebsservice, welches ein weiteres Angebot unter der bereits etablierten Dachmarke „Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)“ ist. Damit wurde eine österreichweite Anlaufstelle mit einem standardisierten Unterstützungsangebot für Unternehmen eingerichtet, welches Unternehmen ein an ihre Bedürfnisse angepasstes, maßgeschneidertes und unbürokratisches Beratungs- und Serviceangebot zu allen Anliegen rund um das Thema „Arbeit und Behinderung“ bereitstellt.

Zahlreiche Unternehmen erkennen das Potential der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf in den ersten Arbeitsmarkt und wünschen sich in diesem Prozess ein adäquates Service- und Beratungsangebot. Es besteht ein hoher Bedarf an Information über die Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf, die mögliche soziale und ökonomische Wertschöpfung für das Unternehmen, Sensibilisierung zum Thema „Arbeit und Behinderung“ sowie Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften mit Behinderungen und/oder Assistenzbedarf.

Die Richtlinie gilt als Grundlage für eine möglichst einheitliche Umsetzung des NEBA Betriebsservice durch alle Landesstellen des Sozialministeriumservice nach einheitlichen Qualitätsstandards. Dadurch kann den Unternehmen ein bundesweites standardisiertes

Angebot bereitgestellt werden und bereits bestehende, bewährte Strukturen können weitestgehend erhalten bleiben.

Die Kooperation zwischen dem Sozialministeriumservice, dem NEBA Betriebsservice und dem Arbeitsmarktservice als staatliches Dienstleistungsunternehmen mit dem gesetzlichen Vermittlungsauftrag soll auf allen Ebenen gefördert werden, um ein möglichst effizientes und synergetisches Zusammenwirken sicherzustellen. Die Grundlagen sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf § 6 Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sowie auf der Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Implementierung des NEBA Betriebsservice wird ein Beitrag zur Förderung eines offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarktes und frei gewählten Arbeitsumfeldes nach Maßgabe des Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 geleistet.

Im Rahmen der Umsetzung des NEBA Betriebsservice ist auf die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sowie der ökologischen Nachhaltigkeit zu achten.

§ 2 Zielsetzung

Primäres Ziel des NEBA Betriebsservice ist die Bereitstellung eines flächendeckenden, bundesweit standardisierten und auf die Bedürfnisse der Unternehmen fokussierten, individuell maßgeschneiderten Beratungs- und Serviceangebots als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen zur Unterstützung bei allen Anliegen rund um das Thema „Arbeit und Behinderung“, um Betriebe stärker zur Herstellung eines inklusiven Arbeitsumfeldes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf sowie zur Einstellung dieser Zielgruppe zu motivieren.

Durch ein systematisches proaktives Zugehen auf Unternehmen unter besonderer Rücksichtnahme auf betriebs- und personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen und das Anbieten einer an den Bedürfnissen der Unternehmen orientierten, unbürokratischen Unterstützung sollen möglichst viele Betriebe in möglichst vielen Branchen erreicht und mit diesen langfristigen Beziehungen als Basis für eine nachhaltige Kooperation aufgebaut werden.

Die Betriebe sollen bedarfsgerechte Informationen über die Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf sowie die damit verbundenen Vorteile in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erhalten. Durch das Aufzeigen der möglichen sozialen und ökonomischen Wertschöpfung für das jeweilige Unternehmen sowie durch Unterstützung beim Förderungsmanagement¹ in Abstimmung mit der Arbeitsassistenz soll allfälligen Einstellungsbarrieren entgegengewirkt werden.

Ein zentraler Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf im Sinne von § 10a Abs. 2 und 3 BEinstG in Ergänzung der Arbeitsvermittlung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969 in der jeweils geltenden Fassung durch das Arbeitsmarktservice, um gemeinsam mit Unternehmen inklusive und nachhaltige Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen

¹ Der Begriff Förderungsmanagement umfasst neben der zu vermittelnden Information über die diversen Förderungsangebote die gesamte Förderungsabwicklung in fachlicher und technisch-administrativer Hinsicht im Verfahren von der Antragstellung bis zur verbindlichen Förderungszusage bzw. Förderungsentscheidung.

und Jugendliche mit Assistenzbedarf bereitzustellen. Der Fokus ist zudem auch auf die Sicherung bestehender Dienstverhältnisse zu legen.

§ 3 Förderungsgegenstand

Das flächendeckende, bundesweit standardisierte und individuell auf die Bedürfnisse der Unternehmen fokussierte, maßgeschneiderte Beratungs- und Serviceangebot des NEBA Betriebsservice als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen zur Unterstützung bei allen Anliegen rund um das Thema „Arbeit und Behinderung“ ist auf regionaler Ebene durch Betriebskontakter:innen sowie auf überregionaler, bundeslandweiter Ebene durch das NEBA Key Account Management bereitzustellen.

Aufgaben der Betriebskontakter:innen

Der Aufgabenbereich der Betriebskontakter:innen besteht insbesondere aus

- a) der Stärkung und Ergänzung des unternehmensbezogenen Auftrags der Arbeitsassistenz nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinien des Sozialministeriums sowie der daraus abgeleiteten „Umsetzungsregelungen Arbeitsassistenz“ idgF.,
- b) der Bereitstellung eines auf die Bedarfe der Betriebe fokussierten Beratungs- und Serviceangebots für kleine und mittelgroße Unternehmen gemäß § 4,
- c) der systematischen proaktiven Kontaktaufnahme sowie dem Aufbau und der Pflege einer nachhaltigen Kooperationsbasis mit Betrieben,
- d) der Sensibilisierung von Unternehmen zum Thema Arbeit und Behinderung sowie
- e) dem Betreiben gezielter Vernetzungs- bzw. Netzwerkarbeit zum Zweck der Erreichung von Unternehmen.

Wesentlich dabei ist eine objektive und gezielte Beratung und Unterstützung der Unternehmen ohne Vermittlungsdruck.

Der Kernauftrag liegt in der Unterstützung von Unternehmen als zentrale Anlaufstelle bei allen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf relevanten Frage- und Problemstellungen. Dazu zählen insbesondere die Information über die Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und/oder Assistenzbedarf, Unterstützung beim

Förderungsmanagement² in Abstimmung mit der Arbeitsassistenz sowie bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften mit Behinderungen und/oder Assistenzbedarf im Sinne von § 10a Abs. 2 und 3 BEinstG in Ergänzung der Arbeitsvermittlung gemäß § 2 Abs. 1 AMFG. Bei der vorzunehmenden Fokussierung auf die Passgenauigkeit der zu vermittelnden Stellen ist auf eine Ausgewogenheit zwischen den Bedürfnissen der Unternehmen und den Bedürfnissen der zu vermittelnden Personen mit Behinderungen und/oder Assistenzbedarf zu achten.

Aufgaben des NEBA Key Account Managements

Der Aufgabenbereich des NEBA Key Account Managements besteht

- a) in der Funktion einer zentralen Anlaufstelle im Wirkungsbereich des jeweiligen Bundeslandes,
- b) der Betreuung von Unternehmen im Sinne von Abs. 1, welche als Großunternehmen und Konzerne gemäß § 4 gelten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Großunternehmen und Konzernen sowie
- c) der Wahrnehmung von Zusatz- und Spezialaufgaben, die insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des Schnittstellenmanagements zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservice an Koordinations- und Unterstützungsstrukturen im Bereich der Beruflichen Teilhabe liegen.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie und Effizienz sind vorrangig bestehende Strukturen im Bereich der privatwirtschaftlichen Vollziehung des BEinstG zu nutzen. Die regional verankerten Betriebskontakter:innen sind in diesem Sinne bei den bestehenden, grundsätzlich flächendeckend eingerichteten, Arbeitsassistenzen und das NEBA Key Account Management bei den bestehenden Koordinierungsstellen zur Förderung des Schnittstellenmanagements im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf anzusiedeln.

² Der Begriff Förderungsmanagement umfasst neben der zu vermittelnden Information über die diversen Förderungsangebote die gesamte Förderungsabwicklung in fachlicher und technisch-administrativer Hinsicht im Verfahren von der Antragstellung bis zur verbindlichen Förderungszusage bzw. Förderungsentscheidung.

Zur Wahrnehmung diverser Support-Funktionen für das NEBA Betriebsservice sowie zum Zweck der zentralen, bundesländerübergreifenden Koordinierung ist eine „zentrale Koordinierungsstelle des NEBA Betriebsservice“ einzurichten.

§ 4 Zielgruppe

Zielgruppe der Betriebskontakter:innen sind sämtliche Unternehmen aller Branchen unabhängig von ihrer Betriebsgröße mit grundsätzlicher Ausnahme der Großunternehmen und Konzerne, welche dem NEBA Key Account Management vorbehalten sind. Umfasst sind auch Dienstgeber:innen des öffentlichen und gemeinnützigen Bereichs.

Zielgruppe der NEBA Key Account Manager:innen sind Großunternehmen und Konzerne nach Maßgabe der unter Berücksichtigung der bundeslandspezifischen Rahmenbedingungen und Spezifika vereinbarten Definition auf Bundeslandebene. Diese ist einvernehmlich zwischen dem NEBA Key Account Management, den Projektleitungen der Arbeitsassistenten, den Betriebskontakter:innen und den Arbeitsassistent:innen festzulegen und seitens der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen, wobei auf die Grundsätze der Verwaltungsökonomie und Effizienz zu achten ist.

Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen und/oder Assistenzbedarf einstellen möchten bzw. die sich mit dem Themenfeld der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder Assistenzbedarf auseinandersetzen möchten.

Es soll in den Unternehmen auf allen relevanten Hierarchieebenen ein systematischer und inklusionsorientierter Unternehmenszugang gefördert werden. Ansprechpartner:innen sind daher die jeweiligen Entscheidungsträger:innen im Betrieb.

Die Zielgruppe des NEBA Betriebsservice auf Seiten der Klient:innen bzw. der Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf entspricht der Zielgruppe der Arbeitsassistenten nach Maßgabe der „Umsetzungsregelungen Arbeitsassistenten“ idgF.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungsmittel müssen im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hinsichtlich ihrer Art und Höhe angemessen sein. Diesem Grundsatz ist insbesondere bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Zuschüsse Rechnung zu tragen.

Förderungsnehmer:innen sind zur erforderlichen Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit verpflichtet.

Die Förderungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die Durchführung des vereinbarten Vorhabens zur Erreichung des Zwecks nach Maßgabe des BEinstG idgF. verwendet werden.

Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich vor Durchführung eines Vorhabens beim Sozialministeriumservice schriftlich einzubringen.

Die Gewährung der Förderung obliegt dem Sozialministeriumservice. Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Bundes.

Im Zuge der Förderungsabwicklung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Grundsatzerlasses „Förderungsgrundlagen - Projektförderungen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ idgF. besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob es Hinweise bezüglich Betrug oder Unregelmäßigkeiten gibt. Die in diesem Zusammenhang gesetzten Schritte sind zu dokumentieren. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeit oder Betrug ist das Sozialministerium umgehend zu informieren.

§ 6 Förderbare Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen des Grundsatzerlasses „Förderungsgrundlagen - Projektförderungen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ idgF. heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds auf Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

§ 7 Schnittstellen und Kooperationen

Ein funktionierendes Schnittstellenmanagement im Sinne der Richtlinie Schnittstellenmanagement des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservice an Koordinationsstrukturen im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (BMASK-44.101/0045-IV/A/6/2014) ermöglicht eine qualifizierte Weiterverweisung an fortführende Unterstützungsangebote und eine bedarfsgerechte Anpassung der Instrumente und Angebote an die Zielgruppe der Unternehmen sowie der Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf gemäß § 4. Das NEBA Betriebsservice kann damit einen Beitrag zu einem möglichst ökonomischen, effizienten und treffsicheren Mitteleinsatz in der Angebotslandschaft leisten.

Die Betriebskontakter:innen haben sich im Auftrag vom Sozialministeriumservice und in Abstimmung mit dem NEBA Key Account Management auf regionaler Ebene mit allen systemrelevanten Akteur:innen in der jeweiligen Region, wie insbesondere dem Arbeitsmarktservice (Regionalgeschäftsstellen), fit2work, den Sozialversicherungsträgern, sämtlichen NEBA Anbieter:innen sowie allen sonstigen Angeboten des Sozialministeriumservice und der Wirtschaft zu vernetzen.

Die NEBA Key Account Manager:innen haben sich im Auftrag vom Sozialministeriumservice ggf. mit den regionalen Betriebskontakter:innen sowie der Koordinierungsstelle in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich mit allen systemrelevanten Akteur:innen im jeweiligen Bundesland, wie insbesondere dem Arbeitsmarktservice (Landesgeschäftsstellen), fit2work, den Sozialversicherungsträgern, sämtlichen NEBA Anbieter:innen sowie allen sonstigen Angeboten des Sozialministeriumservice und der Wirtschaft zu vernetzen.

Die Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice als staatliches Dienstleistungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994 ist auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Sozialministeriumservice und Arbeitsmarktservice auf allen Ebenen zu fördern, um ein möglichst effizientes und synergetisches Zusammenwirken bei der Arbeitsvermittlung gemäß § 2 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969 idgF. sicherzustellen.

Das NEBA Key Account Management hat durch die Wahrnehmung der koordinierenden Funktion auf eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Betriebskontakter:innen, den Arbeitsassistent:innen, den übrigen NEBA-Angeboten und den sonstigen Unterstützungsangeboten hinzuwirken.

§ 8 Anforderungsprofil

Das NEBA Betriebsservice ist durch persönlich und fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Betriebskontakter:innen sollen eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise im wirtschaftlichen und/oder sozialen Bereich vorweisen. Sie sollten jedenfalls über Gesprächsführungs- und Präsentationskompetenz verfügen und kommunikations- und teamfähig sein sowie über praktische Kenntnisse der personal- und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge verfügen. Sie sollten vorzugsweise eine entsprechende Berufserfahrung im wirtschaftlichen Bereich bzw. im Personalwesen nachweisen.

Aufgrund der Zusatz- und Spezialaufgaben werden an die Key Account Manager:innen höhere Anforderungen gestellt. Key Account Manager:innen sollen einen akademischen bzw. vergleichbaren Abschluss vorweisen, der einen wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Fokus im Bereich Personalmanagement und Unternehmensberatung hat. Sie sollten facheinschlägige Berufserfahrung im Personalwesen und Unternehmensbereich vorweisen. Außerdem sollten sie über ein hohes Maß an Organisations-, Koordinierungs- und Vernetzungsfähigkeit sowie Kenntnisse im Prozessmanagement und/oder Projektmanagement verfügen.

Falls keine entsprechenden Bewerber:innen gefunden werden, können die Zusatzqualifikationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums berufsbegleitend nachgeholt werden. Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderungen einzustellen.

§ 9 Berichtswesen und Dokumentation

Die Betriebskontakter:innen und NEBA Key Account Manager:innen sind zu verpflichten, eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Unternehmensdaten, den Prozess der Betreuung der Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 sowie Koordinierungs- und Vernetzungstätigkeiten zu führen und dem Förderungsgeber regelmäßig in standardisierter Form über die vereinbarungsgemäß erbrachten förderungswürdigen Leistungen sowie über die Angebots- und Nachfragesituation im jeweiligen Bundesland bzw. in der jeweiligen Region zu berichten.

Die erforderlichen Daten sind fortlaufend in eine von dem Förderungsgeber zur Verfügung gestellte Datenbank entsprechend den aktuellen gültigen Eingabemanuals einzugeben. Der Förderungsgeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

Es ist seitens des Sozialministeriumservice sicherzustellen, dass dem Sozialministerium für Controlling- und Statistikzwecke die hierfür benötigten, für den jeweiligen Zweck zu definierenden Daten zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Wirkungsmessung

Bei der Wirkungsmessung ist einerseits auf die Akquise-, Beratungs-, Sensibilisierungs- und Vernetzungsaktivität und andererseits auf die dadurch unmittelbar oder mittelbar erlangten Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen und Jugendliche mit Assistenzbedarf Bedacht zu nehmen.

Es ist dabei zu beachten, dass die unmittelbare Wirkung aufgrund der Prozesshaftigkeit der Betreuung der Unternehmen in einem langfristigen Prozess mit vielen kleinen Schritten nur schwer messbar ist. Bei der Wirkungsmessung ist daher im Sinne einer nachhaltigen Investition jedenfalls ein mehrjähriger Beobachtungszeitraum festzulegen.

Die Stellenakquise ist ein Teil des Angebots des NEBA Betriebsservice. Im Zentrum der Aktivitäten steht jedoch die ganzheitliche und an den individuellen Bedürfnissen der Betriebe orientierte Betreuung von Unternehmen. Die Wirkung des NEBA Betriebsservice ist daher nicht singulär anhand der Stellenakquisen und Stellenbesetzungen zu messen.

Bei der Stellenakquise ist der Fokus auf die Passgenauigkeit der zu vermittelnden Stellen zu richten. Dabei ist auf eine Ausgewogenheit zwischen den Bedürfnissen der Unternehmen und den Bedürfnissen der zu vermittelnden Personen mit Behinderungen und/oder Assistenzbedarf zu achten.

Die Begründungen für Nichtbesetzungen sind in der Datenbank entsprechend zu dokumentieren. Im Falle einer Nichtbesetzung ist zunächst nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Unternehmen zu prüfen, ob ggf. unter Zuhilfenahme weiterer Unterstützungsangebote sowie durch angemessene, nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbundene Adaptierungen eine Beschäftigungsmöglichkeit für die Zielgruppe gemäß § 4 erreicht werden kann.

Im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes ist auch die Besetzung einer vom NEBA Betriebsservice akquirierten Stelle mit einer arbeitssuchenden Person mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen nach Maßgabe der Richtlinien des Arbeitsmarktservice als Wirkungserfolg zu werten, sofern die Besetzung mit einer arbeitssuchenden Person gemäß § 4 nach einer weiteren Abstimmung mit dem betreffenden Unternehmen auch unter

Zuhilfenahme der Angebote des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA) sowie der übrigen verfügbaren Unterstützungsangebote nicht möglich ist.

Die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsaktivitäten sind in jeglicher Form wichtig für die Wirkung und müssen ebenfalls in die Wirkungsmessung einfließen. Im Übrigen bildet auch das einzuholende Feedback von den Unternehmen eine wichtige Grundlage für die Wirkungsmessung und die Weiterentwicklung des NEBA Betriebsservice.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriumservice und des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

Diese Richtlinie tritt mit 1. August 2023 in Kraft.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at